



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 24. Juli 2014
Sj.g(2014)2721405

Dokumente in Gerichtsverfahren

**AN DEN HERRN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER
DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION**

SCHRIFTSATZ

Gemäß Art. 23a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs,

eingereicht von der EUROPÄISCHEN KOMMISSION,

Prozessbevollmächtigte: Wolfgang BOGENBERGER und Rudi TROOSTERS, Mitglieder des juristischen Dienstes der Kommission

Zustellungsanschrift: Merete CLAUSEN, Rechtsberater der Europäischen Kommission, Bâtiment BECH, 2721 Luxemburg - der Zustellung aller Verfahrensschriftstücke über e-Curia wird zugestimmt -,

Rechtssache C-216/14

Gavril Covaci

wegen Vorabentscheidung

gemäß Art. 267 AEUV in einem Strafverfahren, beantragt vom Amtsgericht Laufen/Deutschland, zur Auslegung des Art. 1 und 2 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. 2010, L 280, S. 1, im Folgenden: Richtlinie „Übersetzung“) sowie der Artikel 2, 3 und 6 der Richtlinie 2012/13/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. 2012, L 142, S. 1, im Folgenden: Richtlinie „Belehrung“).

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. Sachverhalt und Ausgangsverfahren</u> _____	S. 3
1. Einleitung _____	S. 3
2. Sachverhalt und Gerichtsverfahren _____	S. 3
<u>II. Rechtliche Würdigung</u> _____	S. 5
1. Vorbemerkung _____	S. 5
2. Zur ersten Vorlagefrage _____	S.6
3. Zur zweiten Vorlagefrage _____	S. 17
<u>III. Entscheidungsvorschlag</u> _____	S. 25

Die Europäische Kommission nimmt in der vorliegenden Rechtssache wie folgt Stellung:

I. SACHVERHALT UND AUSGANGSVERFAHREN

1. Einleitung

1. In der vorliegenden Strafsache geht es um die Auslegung von Bestimmungen der Richtlinie „Übersetzung“ sowie der Richtlinie „Belehrung“ im Zusammenhang mit einem Strafverfahren, in welchem die Staatsanwaltschaft das Erlassen eines Strafbefehls durch das Gericht anstrebt. Im Wesentlichen möchte das vorlegende Amtsgericht - vor dem Erlassen des beantragten Strafbefehls - wissen, ob diese Richtlinien nationalen Vorschriften entgegenstehen, wonach
 - der Einspruch des – der Verfahrenssprache des Gerichts nicht mächtigen – Beschuldigten gegen den Strafbefehl in der Verfahrenssprache eingelegt werden muss, und
 - der Strafbefehl an Zustellbevollmächtigte des Beschuldigten zugestellt werden kann, wodurch die Fristen zu Erhebung des Einspruchs zu laufen beginnen, unabhängig davon, ob der Strafbefehl dem Beschuldigten tatsächlich zukommt.

2. Sachverhalt und Gerichtsverfahren

2. Herr *Gavril Covaci* (im Folgenden: Beschuldigter) ist ein ■■■-jähriger ■■■■ mit rumänischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in ■■■■/Rumänien. Die Staatsanwaltschaft Traunstein legt ihm zur Last, am 25. Januar 2014 ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen in Deutschland ohne gültigen Haftpflichtversicherungsvertrag geführt und bei einer polizeilichen Kontrolle eine gefälschte grüne Versicherungskarte vorgewiesen zu haben.
3. Der Beschuldigte wurde mit Hilfe eines Dolmetschers polizeilich vernommen, wobei er die Vorwürfe mit Nichtwissen bestritt. Der Beschuldigte erteilte darüber hinaus bei den Polizeibehörden in rumänischer Sprache eine unwiderrufliche, schriftliche Zustellungsvollmacht für drei Bedienstete des Amtsgerichts Laufen. In dieser Vollmachtsurkunde ist in rumänischer Sprache vermerkt, dass gerichtliche Urkunden an diese Zustellungsbevollmächtigten zugestellt werden und dass Rechtsmittelfristen bereits mit Zustellung an die Zustellungsbevollmächtigten zu laufen beginnen.

4. Die Staatsanwaltschaft Traunstein hat beim Vorlagegericht am 18. März 2014 einen Strafbefehlsantrag wegen dieser dem Beschuldigten zu Last gelegten Straftat eingereicht und darin die Verhängung einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 5 Euro beantragt. In diesem Strafbefehlsantrag wird die Zustellung des Strafbefehls an den Beschuldigten über die Zustellungsbevollmächtigten beantragt und darüber hinaus verlangt, dass schriftliche Erklärungen - insbesondere die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Strafbefehl - in deutscher Sprache erfolgen müssen.

5. Für das Vorlagegericht stellen sich dabei die folgenden Fragen:

„1. *Sind Artikel 1 Absatz 2, 2 Absatz 1 und Absatz 8 der Richtlinie 2010/64/EU dahingehend auszulegen, dass sie einer richterlichen Anordnung entgegenstehen, die in Anwendung des § 184 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes von beschuldigten Personen verlangt, Rechtsmittel wirksam nur in der Gerichtssprache, hier auf Deutsch, einzulegen.*

2. *Sind Artikel 2, 3 Absatz 1 lit. c, 6 Absatz 1 und Absatz 3 der Richtlinie 2012/113/EU dahingehend auszulegen, dass sie der Anordnung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten durch eine beschuldigte Person entgegenstehen, wenn bereits mit Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln zu laufen beginnt und es letztlich unerheblich ist, ob die beschuldigte Person überhaupt Kenntnis vom Tatvorwurf erhält.“*

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Vorbemerkung

6. Dies ist das erste Vorlageverfahren, das sich auf die Vorschriften der Richtlinie „*Übersetzung*“ bzw. der Richtlinie „*Belehrung*“ bezieht. Beide Richtlinien sind auf Artikel 82 Absatz 2 des AEUV gestützt, zielen also auf die Festlegung von Mindestvorschriften im Bereich des Strafverfahrens zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile ab. Artikel 82 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b) des AEUV nennt „*die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren*“ als einen der Bereiche, in denen solche Mindestvorschriften festgelegt werden können.
7. Mit dem Begriff „*Rechte des Einzelnen*“ werden die Rechte des Beschuldigten in einem Strafverfahren erfasst. Die Kommission verwendet in diesem Schriftsatz den Begriff des „*Beschuldigten*“ als Überbegriff, der verdächtige wie beschuldigte, angeklagte wie noch nicht-rechtskräftig-verurteilte Personen umfasst.
8. Sowohl die Richtlinie „*Übersetzung*“ als auch die Richtlinie „*Belehrung*“ stellen – jeweils in Erwägungsgrund 5 – klar, dass sie das Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte achten.
9. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie „*Übersetzung*“ bzw. Erwägungsgrund 42 der Richtlinie „*Belehrung*“ weisen ferner darauf hin, dass die Bestimmungen in diesen Richtlinien den durch die EMRK gewährleisteten Rechten entsprechen und im Einklang mit diesen Rechten, wie sie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden, ausgelegt und umgesetzt werden sollten.
10. Die Umsetzungsfrist für beide Richtlinien ist bereits abgelaufen: Die Richtlinie „*Übersetzung*“ war bis zum 27. Oktober 2013 (Artikel 9 Absatz 1), und die Richtlinie „*Belehrung*“ war bis zum 2. Juni 2014 umzusetzen (Artikel 11).
11. Beide Richtlinien wurden in Deutschland durch das „*Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren*“ (BGBl I S. 1938) vom 2. Juli 2013 umgesetzt, welches am 6. Juli 2013 in Kraft getreten ist.

2. Zur ersten Vorlagefrage

12. Mit seiner ersten Vorlagefrage möchte das Vorlagegericht im Wesentlichen wissen, ob die Richtlinie „*Übersetzung*“ einer innerstaatlichen Vorschrift entgegensteht, wonach der Einspruch gegen den Strafbefehl von einem Beschuldigten wirksam nur in der Gerichtssprache, vorliegend also auf Deutsch, erhoben werden kann, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte des Deutschen nicht mächtig ist.

2.1. Zur Richtlinie „*Übersetzung*“ und zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

13. Diese Richtlinie hat zum Ziel, Beschuldigten, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, sprachliche Unterstützung zu leisten, um deren Recht auf ein faires Verfahren zu gewährleisten. Mit dieser Richtlinie soll die praktische Anwendung des Rechts der Beschuldigten auf Dolmetschleistungen und Übersetzung, wie es sich aus Artikel 6 der EMRK ergibt, erleichtert werden (Erwägungsgrund 14).
14. Diese Richtlinie legt gemeinsame Mindestvorschriften für die sprachliche Unterstützung im Rahmen des Strafverfahrens fest, um das Vertrauen in die Strafrechtspflege aller Mitgliedstaaten zu stärken, was wiederum zu einer wirksameren Zusammenarbeit der Justizbehörden in einem Klima gegenseitigen Vertrauens führen sollte (Erwägungsgrund 9).
15. Diese Mindestvorschriften können von den Mitgliedstaaten ausgeweitet werden, um auch in Situationen, die von dieser Richtlinie nicht ausdrücklich erfasst sind, ein höheres Schutzniveau zu bieten. Das Schutzniveau sollte nie unter den Standards der EMRK oder der Charta — gemäß der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder den Gerichtshof der Europäischen Union — liegen (Erwägungsgrund 32).
16. Das Regressionsverbot des Artikels 8 gebietet ferner, dass keine Bestimmung so ausgelegt werden darf, dass dadurch die Rechte und Verfahrensgarantien, die nach der EMRK, der Charta, anderer einschlägiger Bestimmungen des Völkerrechts oder dem Recht eines Mitgliedstaats, das ein höheres Schutzniveau vorsieht, gewährleistet werden, beschränkt oder beeinträchtigt würden.

17. Somit stellt die EMRK und die darauf aufbauende Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine wesentliche Orientierung für die Konkretisierung der durch die Richtlinie erlassenen Mindestvorschriften dar.
18. Der Zweck des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe e) der EMRK liegt darin, fremdsprachige Beschuldigte vor prozessualen Nachteilen zu schützen, die sich aus der mangelnden Sprachkenntnis ergeben können. Sein Halbsatz „wenn sie [die angeklagte Person] die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht“ umfasst sowohl die passive Seite (das Nicht-Verstehen) wie auch die aktive Seite (das Nicht-Sprechen). Allerdings regelt dieser Halbsatz nur die Voraussetzungen für die sprachliche Unterstützung, nicht jedoch deren Umfang, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil *Luedicke, Belkacem und Koc* (28.11.1978, Serie A 29) klargestellt hat.
19. In seinem Urteil in der Rs. *Kamisinski* (12.12.1989, Serie A 168) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Rn. 74 das Folgende festgehalten (nichtamtliche Übersetzung):

„Das in Art. 6 Abs. 3 lit. e gewährte Recht auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher gilt nicht nur für das mündliche Vorbringen in der Hauptverhandlung, sondern auch für Schriftstücke und während des Ermittlungsverfahrens. Abs. 3 lit. e bedeutet, dass der Angeklagte, der die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sie nicht spricht, Anspruch auf unentgeltlichen Beistand eines Dolmetschers hat, damit ihm sämtliche Schriftstücke und mündliche Erklärungen in dem gegen ihn durchgeführten Verfahren übersetzt werden, auf deren Verständnis er angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu haben (Urteil Luedicke, Belkacem und Koç vom 28. November 1978, Série A Nr. 29, S. 20, Ziff. 48, EGMR-E 1, 357). Abs. 3 lit. e geht aber nicht so weit, eine schriftliche Übersetzung jeder Beweisurkunde oder jedes Aktenstücks zu verlangen. Die Unterstützung durch einen Dolmetscher muss es dem Angeklagten ermöglichen zu verstehen, was man ihm vorwirft, und sich zu verteidigen, indem er insbesondere dem Gericht seine Version der Ereignisse vortragen kann. Das dergestalt gewährleistete Recht muss praktisch und effektiv sein. (...)“

20. Somit sind, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe e) der EMRK vorliegen, dem Beschuldigten die Dolmetschleistungen unentgeltlich für die Hauptverhandlung zur Verfügung zu stellen. Eine schriftliche Übersetzung von Dokumenten ist zwar durch Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e) der EMRK nicht ausdrücklich vorgesehen; nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für

Menschenrechte sind aber Schriftstücke zu übersetzen, auf deren Verständnis er angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu haben. Demnach müssen nicht alle schriftlichen Beweismittel übersetzt werden; es kommt darauf an, dass der Beschuldigte versteht, was ihm vorgeworfen wird.

21. Der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie bezieht sich auf „*Strafverfahren*“ und auf „*Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls*“ (Artikel 1 Absatz 1). Er bezieht sich des Weiteren auf das gerichtliche Verfahren in jenen Fällen, in denen eine Verwaltungsbehörde zunächst eine Sanktion wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen verhängt und dagegen bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht Rechtsmittel eingelegt werden kann (Artikel 1 Absatz 3).
22. Im Einzelnen beziehen sich die in der Richtlinie verankerten Rechte auf die sprachliche Unterstützung des Beschuldigten, und zwar in Bezug
 - auf das Recht auf (mündliche) Dolmetschleistung (Artikel 2), und
 - auf das Recht auf (schriftliche) Übersetzung wesentlicher Unterlagen (Artikel 3).
23. In zeitlicher Hinsicht gelten diese Rechte für Beschuldigte ab Kenntnis des gegen sie bestehenden Verdachts bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens (vgl. Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie: *„Das in Absatz 1 genannte Recht [Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen] gilt für Personen ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Weise davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig oder beschuldigt sind, bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob sie die Straftat begangen haben, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren.“*)
24. Damit erstreckt sich der zeitliche Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle für die endgültige Entscheidung relevanten Verfahrensabschnitte (also durchgängig vom Ermittlungsverfahren über die Hauptverhandlung bis hin zum Rechtsmittelverfahren).

25. Dabei haben die Mitgliedstaaten – im Sinne der Gewährleistung eines fairen Verfahrens und der Wahrnehmung der Verteidigungsrechte – sicherzustellen, dass ein Beschuldigter, der die Verfahrenssprache nicht versteht, imstande ist, dem Verfahren zu folgen und sich verständlich zu machen.

2.2. Zur Falllösung

26. Aus dem Vorlagebeschluss geht hervor, dass der Beschuldigte im Vorverfahren bei der polizeilichen Vernehmung eine sprachliche Unterstützung durch Dolmetschleistungen erhielt; dies deutet darauf hin, dass er die Verfahrenssprache Deutsch nicht versteht oder spricht. Dies indiziert die Notwendigkeit einer sprachlichen Unterstützung durch Dolmetschleistung auch für das nächste Verfahrensstadium, die Hauptverhandlung.
27. Allerdings wird von der Staatsanwaltschaft eine solche Hauptverhandlung nicht angestrebt, sondern der Weg des Strafbefehlsverfahren gewählt. Dieses ist ein rein schriftliches Verfahren, bei welchem der Beschuldigte den Strafbefehl zugestellt bekommt und in der Folge zwei Wochen Zeit hat, einen Einspruch einzulegen. Tut er dies nicht, wird der Strafbefehl rechtskräftig und steht einem rechtskräftigen Urteil gleich. Somit kann das Strafbefehlsverfahren zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung ohne mündliche Verhandlung führen.
28. Mangels mündlicher Verhandlung fehlt es jedoch an einem unmittelbaren Anknüpfungspunkt für das in der Hauptverhandlung zu gewährende Recht auf Dolmetschleistung (Artikel 2).
29. Vor diesem Hintergrund ist daher zunächst das „*Recht auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen*“ (Artikel 3) zu prüfen.
30. Wenn Beschuldigte die Verfahrenssprache nicht verstehen, haben sie Anspruch auf Übersetzung aller Unterlagen, „*die wesentlich sind, um zu gewährleisten, dass sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen und um ein faires Verfahren zu gewährleisten.*“ (Artikel 3 Absatz 1).

31. Was eine wesentliche Unterlage ist, ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 2: Dazu gehören zumindest *„jegliche Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, jegliche Anklageschrift und jegliches Urteil“*. Da ein Strafbefehl – so er rechtskräftig wird – die Wirkung eines Strafurteils hat, ist er unzweifelhaft eine solche „wesentliche“ Unterlage, die grundsätzlich zu übersetzen ist.
32. Die Richtlinie sieht aber zwei Begrenzungen für die Übersetzungspflicht selbst wesentlicher Unterlagen vor:
- Nach Artikel 3 Absatz 4 können jene Passagen solcher Unterlagen von der Übersetzung ausgenommen werden, die nicht dafür maßgeblich sind, dass die Beschuldigten wissen, was ihnen zur Last gelegt wird;
 - Nach Artikel 3 Absatz 7 kann eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Unterlagen anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass eine solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht.
33. Ergänzend dazu legt Absatz 9 des Artikels 3 fest, dass Übersetzungen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen müssen. Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass Beschuldigte wissen, was ihnen zur Last gelegt wird, und sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen.
34. Des Weiteren ist ein gänzlicher Verzicht auf eine Übersetzung nach Artikel 3 Absatz 8 möglich, wenn Beschuldigte zuvor rechtliche Beratung oder in anderer Weise volle Kenntnis der Folgen eines solchen Verzichts erhalten haben und wenn der Verzicht unmissverständlich und freiwillig erklärt wurde.
35. Der Vorlagebeschluss enthält keine Angaben darüber, ob eine Übersetzung des in Aussicht genommenen Strafbefehls vorliegt bzw. ob und in welchem Umfang von den möglichen Begrenzungen der Übersetzungspflicht Gebrauch gemacht wird. Der Vorlagebeschluss enthält des Weiteren keine Angaben darüber, ob der Beschuldigte im vorliegenden Fall – so kein übersetzter Strafbefehl vorliegt – auf die Übersetzung verzichtet hat und ob, bejahendenfalls, die dafür bestehenden Voraussetzungen des

Artikels 3 Absatz 8 der Richtlinie eingehalten worden sind. (Es sei hier aber darauf verwiesen, dass nach § 187 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ein Strafbefehl „in der Regel“ schriftlich zu übersetzen ist.)

36. Das Vorlagegericht möchte in diesem Zusammenhang im Wesentlichen wissen, ob die Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8 der Richtlinie so auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach der Beschuldigte den Einspruch gegen den Strafbefehl wirksam nur in der Verfahrenssprache des Gerichts einlegen kann. Oder anders ausgedrückt: Gewährleistet die Richtlinie „Übersetzung“ dem Beschuldigten das Recht, einen solchen Einspruch in seiner eigenen Sprache wirksam einzulegen und hat das Gericht dafür sprachliche Unterstützung zu leisten, letztlich auch um selbst verstehen zu können, was der Beschuldigte dabei zum Ausdruck bringt?
37. Die in der Richtlinie geregelte sprachliche Unterstützung durch Dolmetschleistungen stellt - entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Rn 74 in dem Urteil *Kamisinski*), wonach den Beschuldigten die Möglichkeit zu geben ist, dem Gericht ihre Version der Ereignisse vorzutragen - auf die wechselseitige Kommunikation zwischen Gericht und Beschuldigten ab („die Sprache nicht sprechen oder verstehen“ in Artikel 2 Absätze 1, 4 und 7 sowie in Erwägungsgrund 14; „wissen, was ihnen zu Last gelegt wird, und imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen“ in Artikel 2 Absatz 8; „dem Verfahren zu folgen und sich verständlich zu machen“ in Erwägungsgrund 27).
38. Eine solche wechselseitige Kommunikation zwischen Gericht und dem Beschuldigten sieht die Richtlinie aber in Bezug auf die Übersetzung von Unterlagen nicht vor. Die Richtlinie bezieht dieses Recht allein auf Unterlagen der Strafverfolgungsbehörden bzw. des Gerichts, die dafür maßgeblich sind, dass die Beschuldigten „wissen, was ihnen zur Last gelegt wird“ (Artikel 3 Absatz 4) bzw. „die wesentlich sind, um zu gewährleisten, dass sie [die Beschuldigten] imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, und um ein faires Verfahren zu gewährleisten“ (Artikel 3 Absatz 1).
39. Somit zählt die Übersetzung von schriftlichen Unterlagen des Beschuldigten nicht zu den wesentlichen Unterlagen, auf die sich die Mindestvorschriften der Richtlinie zum Recht auf Übersetzung beziehen.

40. Daraus könnte man rein formal bereits den Schluss ziehen, dass diese Richtlinie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die ein solches Recht auf Übersetzung eines Einspruchs gegen den Strafbefehl nicht vorsieht.
41. Allerdings sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass trotz der legislativen Trennung der mündlichen sprachlichen Unterstützung im Wege des Rechts auf Dolmetschleistungen (Artikel 2, Verdolmetschung vom Mündlichen ins Mündliche) und der schriftlichen sprachlichen Unterstützung im Wege des Rechts auf Übersetzung (Artikel 3 – Übersetzung vom Schriftlichen ins Schriftliche) diese beiden Bereiche nicht frei von Öffnungen gegenüber der jeweils anderen Methode sind: So kann das Recht auf Dolmetschleistung auch auf Grundlage einer schriftlichen Äußerung in Betracht kommen (etwa im Rahmen einer schriftlichen Äußerung hör- und sprachgeschädigter Personen nach Absatz 3 oder im Zusammenhang mit einer schriftlichen Kommunikation über das „Internet“ nach Absatz 6); andererseits kann es im Rahmen des Rechts auf Übersetzung gegebenenfalls auch zur mündlichen Dolmetschleistung kommen (ausnahmsweise mündliche Übersetzung bzw. Zusammenfassung wesentlicher Unterlagen nach Absatz 7; Antrag auf Übersetzung weiterer wesentlicher Dokumente nach Absatz 3; Anfechtung der Entscheidung, dass keine Übersetzung von Dokumenten oder Passagen derselben notwendig sowie Beanstandung der Qualität der Übersetzung nach Absatz 5).
42. Des Weiteren ist im vorliegenden Fall die Besonderheit des Strafbefehlsverfahrens zu berücksichtigen. Bei diesem Verfahren beantragt die Staatsanwaltschaft beim Gericht den Erlass des vor ihr bereits unterschriftsfertig vorbereiteten Strafbefehls. Hat das Gericht keine Bedenken, so erlässt es den von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl und stellt ihn dem Beschuldigten zu. Dieser kann binnen zwei Wochen ab Zustellung entscheiden, keinen Einspruch zu erheben. In einem solchen Fall steht der Strafbefehl einem rechtskräftigen Strafurteil gleich. Dasselbe gilt, wenn der Beschuldigte die Einspruchsfrist versäumt oder überhaupt nicht reagiert. Erhebt hingegen der Beschuldigte fristgerecht einen Einspruch, etwa weil er meint, er sei unschuldig, oder die Strafe sei zu hoch bemessen, führt das Gericht eine Hauptverhandlung durch.

43. Das Strafbefehlsverfahren ist somit ein vereinfachtes und beschleunigtes ("*summarisches*") Verfahren, das effizient und kostengünstig ist und damit die Gerichte wesentlich entlastet. Es kann aber auch Vorteile für den Beschuldigten haben, der sich auf diese Weise etwa die emotionale und finanzielle Belastung durch eine Hauptverhandlung erspart.
44. Zu prüfen ist aber, ob diese Besonderheit des Strafbefehlsverfahrens Auswirkungen auf die Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie haben kann.
45. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Strafbefehlsverfahren zweifellos vom sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst wird, weil es sich um eine Erledigungsform eines Strafgerichts im Rahmen eines Strafverfahrens handelt, welche im Falle der Rechtskraft urteilsgleiche Wirkung erlangt.
46. Im Gegensatz zum typischen Verfahrensablauf, auf den sich die Richtlinie bezieht (Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittelverfahren), wird beim Strafbefehlsverfahren aber der Verfahrensteil „*Hauptverhandlung*“ übersprungen.
47. Damit laufen bei dieser Verfahrensart jene Bestimmungen der Richtlinie zum Recht auf Dolmetschleistungen (Artikel 2) ins Leere, die auf die Mündlichkeit des Verfahrensabschnittes „*Hauptverhandlung*“ abstellen: Absatz 1 bezieht sich auf „*sämtliche Gerichtsverhandlungen*“ und „*alle erforderlichen Zwischenverhandlungen*“. Ähnliches gilt in Bezug auf die Dolmetschleistungen für die Verständigung zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger, weil sich diese auf die „*in unmittelbaren Zusammenhang mit jedweden Vernehmungen und Verhandlungen während des Verfahrens oder bei der Einlegung von Rechtsmitteln oder anderen verfahrensrechtlichen Anträgen*“ beziehen und darüber hinaus nur dann geleistet werden müssen, „*wenn dies notwendig ist, um ein faires Verfahren zu gewährleisten*“ (Absatz 2).
48. Nun muss aber nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e) der EMRK in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Rn 74 des Urteils *Kamasinski*) die Unterstützung durch einen Dolmetscher den Beschuldigen in die Lage versetzen, zu verstehen, was man ihm vorwirft, und sich zu verteidigen, indem er insbesondere dem Gericht seine Version der Ereignisse in seiner Sprache vortragen kann.

49. Die Auslegung und Umsetzung dieser Richtlinie darf nun nicht dazu führen, dieses Recht des Beschuldigten zu beeinträchtigen. Um aber überhaupt in jenes Verfahrensstadium zu gelangen, in dem ihm dieses auf die Hauptverhandlung bezogene Recht auf Dolmetschleistung (sowie die anderen in Artikel 6 der EMRK genannten Rechte auf ein faires Verfahren) eingeräumt wird, ist es für den Beschuldigten unabdingbar, dass er einen Einspruch gegen den Strafbefehl erhebt. Dieser Einspruch ist somit von zentraler Bedeutung dafür, dass der Beschuldigte überhaupt erst in den Stand gesetzt wird, die Rechte des Artikels 6 der EMRK – darunter das Recht auf Dolmetschleistungen – in einer kontradiktorischen Hauptverhandlung in Anspruch zu nehmen.
50. Der Einspruch des Strafbefehlsverfahrens ist damit nicht ein Rechtsmittel, welches eine Korrektur einer gerichtlichen Entscheidung nach Durchführung eines fairen Verfahrens im Sinne des Artikels 6 EMRK durch die nächste Gerichtsinstanz anstrebt, sondern er ist vielmehr die einzige sich dem Beschuldigten bietende Möglichkeit, das summarische Strafbefehlsverfahren abzulehnen und statt dessen sein Recht auf ein faires Verfahren im Sinne des Artikels 6 der EMRK (mit unentgeltlicher Dolmetschleistung) erstmals geltend zu machen.
51. Damit ist der Einspruch gegen den Strafbefehl essentiell, um die Wahrung der Beschuldigtenrechte auf ein faires Verfahren zu gewährleisten. Nur durch die sprachliche Unterstützung bei diesem Schlüsselmoment des Strafbefehlsverfahrens (Erheben des Einspruchs) kann das Recht auf Dolmetschleistung in der Hauptverhandlung (wie auch die anderen nach Artikel 6 der EMRK garantierten Rechte) „praktisch und effektiv“ werden.
52. Eine solche sprachliche Unterstützung erfordert aber, nach Ansicht der Kommission, nicht zwangsläufig eine formale schriftliche „Übersetzung“ einer schriftlichen Unterlage des Beschuldigten; es wären auch andere Techniken denkbar, etwa dem Beschuldigten ein übersetztes oder zweisprachiges Einspruchsformular mit dem übersetzten Strafbefehl mitzuübersenden, oder eine Dolmetschleistung in Bezug auf die schriftliche Äußerung des Beschuldigten vorzusehen (eine solche ist der Richtlinie nicht fremd, vgl. Rn. 41 dieses Schriftsatzes), damit das Gericht verstehen kann, was der Beschuldigte dabei zum Ausdruck bringt.

53. Somit muss der Beschuldigte, der der Gerichtssprache nicht mächtig ist und deshalb den Strafbefehl sowie die Rechtsmittelbelehrung in seine Sprache übersetzt erhält, auch die Möglichkeit erhalten, den Einspruch gegen den Strafbefehl in seiner Sprache zu erheben und dafür sprachliche Unterstützung zu erlangen, weil nur dadurch sein Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet werden kann.
54. Eine solche sprachliche Unterstützung hat somit eher den Charakter einer „*Ermöglichung einer verständlichen Äußerung gegenüber dem Gericht*“, welche die Voraussetzung dafür ist, dass sich Beschuldigten überhaupt erst verteidigen kann, indem er gegenüber dem Gericht auf die Durchführung eines fairen Verfahrens im Sinne des Artikels 6 der EMRK besteht.
55. Eine solche sprachliche Unterstützung hat nichts damit zu tun, dass die Verfahrenssprache in Frage gestellt würde. Es geht allein darum, ob für eine derartige grundrechtlich überaus bedeutsame Schlüsselstelle im Strafbefehlsverfahren, die dem Einspruch zukommt, dem Beschuldigten eine sprachliche Unterstützung zu gewähren ist, damit er sein Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der EMRK geltend machen kann.
56. Zieht man des Weiteren in Betracht, dass für das Gericht im Hinblick auf die Einfachheit des „*Einspruchs*“ (der keiner Begründung bedarf) in aller Regel kein großer Aufwand für eine sprachliche Unterstützung entsteht, wäre es – vor dem Hintergrund der grundlegenden Bedeutung dieser Äußerung – nicht verhältnismäßig, dem Beschuldigten die sprachliche Unterstützung dabei zu verwehren. Denn damit würde eine wesentliche Zielsetzung der Richtlinie gefährdet, nämlich für Beschuldigte, die die Gerichtssprache nicht sprechen oder verstehen, die Achtung des in Artikel 6 der EMRK und in Artikel 47 und 48 Absatz 2 der Charta verankerten Rechts auf ein faires Verfahren einschließlich der Wahrung der Verteidigungsrechte zu gewährleisten.
57. Diese hier vertretene Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie kann sicherstellen, dass die Rechte und Verfahrensgarantien nach der EMRK nicht beschränkt oder beeinträchtigt werden und somit das Regressionsverbot nach Artikel 8 gewahrt bleibt.

58. Es wäre hingegen mit dem Grundsatz des Rechts auf ein faires Verfahren schwerlich vereinbar, wenn ein Gericht, das einen Strafbefehl und die Rechtsmittelbelehrung (insbesondere auch die Möglichkeit eines Einspruchs) übersetzt versendet, einen fristgerecht eingebrachten Einspruch des Beschuldigten nur wegen der Nichteinhaltung der Gerichtssprache unbeachtet lässt, ungeachtet des Umstands, dass der Beschuldigte damit ganz offenkundig den Strafbefehl beeinspruchen möchte (vorliegend etwa durch die Verwendung einer Bezeichnung wie „*Apel*“ o.ä.). Die Vermutung der Zustimmung zum Strafbefehl, die in Bezug auf das Nicht-Erheben eines Einspruchs besteht, könnte damit wohl kaum aufrechterhalten werden.
59. Ein solches Nichtbeachten des offenkundigen Willens des Beschuldigten, sein Recht auf ein faires Verfahren in Anspruch zu nehmen, wäre auch im Spannungsverhältnis zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der zufolge die Justizbehörden verpflichtet sind, *positive Maßnahmen* zu treffen, um eine tatsächliche Einhaltung von Artikel 6 EMRK zu gewährleisten (siehe dazu näher in Rn. 70 f. dieses Schriftsatzes).
60. Somit kommt die Kommission zum Ergebnis, dass die Richtlinie „*Übersetzung*“ in Artikel 3 zwar keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten enthält, wesentliche Unterlagen des Beschuldigten, die die Sprache des Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, zu übersetzen; allerdings ist es unter Berücksichtigung von Ziel und Inhalt der Bestimmungen der Richtlinie (insbesondere der Artikel 1 und 2) notwendig, dem Beschuldigten eine sprachliche Unterstützung für seinen Einspruch gegen einen in einem summarischen Verfahren erlassenen Strafbefehl zu gewähren, um das in der Richtlinie garantierte Recht auf Dolmetschleistungen im Rahmen eines faires Verfahren „*praktisch und effektiv*“ zu gewährleisten.
61. Damit sind die Artikel 1 und 2 der Richtlinie „*Übersetzung*“ dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach ein Einspruch gegen einen Strafbefehl von einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Beschuldigten wirksam nur in der Gerichtssprache eingelegt werden kann.

3. Zur zweiten Vorlagefrage

62. Mit seiner zweiten Frage möchte das Vorlagegericht im Wesentlichen wissen, ob die Richtlinie „*Belehrung*“ einer innerstaatlichen Vorschrift entgegensteht, wonach ein Beschuldigter dazu angehalten wird, einen Zustellbevollmächtigten zu benennen, an den das Gericht einen Strafbefehl mit der Wirkung zustellen kann, dass die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln bereits mit der Zustellung an diesen zu laufen beginnt und es letztlich unerheblich ist, ob der Beschuldigte überhaupt Kenntnis vom Tatvorwurf erhält. Das Vorlagegericht bezieht sich dabei auf die Bestimmungen des Artikels 2, 3 Absatz 1 Buchstabe c), 6 Absatz 1 und 3 dieser Richtlinie.

3.1. Zur Richtlinie „*Belehrung*“ und zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

63. Diese Richtlinie hat zum Ziel, Mindestvorschriften über das Recht von Beschuldigten auf Belehrung über Rechte in Strafverfahren und auf Unterrichtung über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf festzulegen. Mit dieser Richtlinie werden auch Bestimmungen über das Recht von Personen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, auf Belehrung über ihre Rechte festgelegt (Artikel 1).

64. Zu diesem Zweck haben Beschuldigte alle Informationen über den Tatvorwurf zu erhalten, die sie benötigen, um ihre Verteidigung vorzubereiten und die zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens notwendig sind (Erwägungsgrund 27).

65. Dabei haben die Mitgliedstaaten bei der Belehrung und Unterrichtung gemäß dieser Richtlinie sicherzustellen, dass den Beschuldigten erforderlichenfalls Übersetzungen und Dolmetschleistungen in einer Sprache, die sie verstehen, gemäß den Standards der Richtlinie „*Übersetzung*“ bereitgestellt werden (Erwägungsgrund 25).

66. Diese Richtlinie baut auf den in der Charta verankerten Rechten auf, insbesondere auf den Artikeln 6, 47 und 48 der Charta, und legt dabei die Artikel 5 und 6 EMRK in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zugrunde. Sie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta anerkannt wurden und soll insbesondere das Recht auf Freiheit, das Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte fördern. Ihre Bestimmungen sind im Einklang mit den in der EMRK gewährleisteten Rechten, wie sie in der Rechtsprechung des Europäischen

Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden, auszulegen und umzusetzen (vgl. Erwägungsgründe 14, 41 und 42).

67. Die von der Richtlinie vorgegebenen Mindestvorschriften können von den Mitgliedstaaten ausgeweitet werden, um auch in Situationen, die von dieser Richtlinie nicht ausdrücklich erfasst sind, ein höheres Schutzniveau zu bieten. Das Schutzniveau sollte nie unter den Standards der EMRK oder der Charta liegen (Erwägungsgrund 40).
68. Das Regressionsverbot des Artikels 10 der Richtlinie gebietet ferner, dass keine Bestimmung so ausgelegt werden darf, dass dadurch die Rechte oder Verfahrensgarantien nach Maßgabe der Charta, der EMRK, anderer einschlägiger Bestimmungen des Völkerrechts oder der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt würden.
69. Somit stellt die EMRK und die darauf aufbauende Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine wesentliche Orientierung für die Konkretisierung der durch die Richtlinie erlassenen Mindestvorschriften dar.
70. Das Recht auf Belehrung wird in der EMRK nicht ausdrücklich erwähnt. Allerdings gibt es einschlägige Entscheidungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, denen zufolge die Justizbehörden verpflichtet sind, *positive Maßnahmen* zu treffen, um eine tatsächliche Einhaltung von Artikel 6 der EMRK zu gewährleisten; dazu gehören die Urteile in den Rs. *Padalov* (10.8.2006, Antrag Nr. 54784/00) und *Talat Tunc* (27.3.2007, Antrag Nr. 32432/96), in denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte feststellte, dass die Behörden eine aktive Rolle bei der Information von Verdächtigen über ihr Recht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand übernehmen sollten.
71. Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der EMRK verpflichten die Justizbehörden, einen Beschuldigten über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu unterrichten, damit er den Tatvorwurf kennt und in der Lage ist, seine Verteidigung vorzubereiten (vgl. Urteil *Mattochia*, 25.7.2000, Antrag Nr. 23969/94, Rn. 60). Der Umfang der dem Beschuldigten mitzuteilenden Informationen hängt von der Art und der Komplexität des Falls ab, denn Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) sieht vor, dass

dem Beschuldigten „*ausreichende Zeit und Gelegenheit*“ zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu geben ist.

72. Der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie bezieht sich auf „*Strafverfahren*“ und auf „*Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls*“ (Artikel 1). Er bezieht sich des Weiteren auf das gerichtliche Verfahren in jenen Fällen, in denen eine Verwaltungsbehörde zunächst eine Sanktion wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen verhängt und dagegen bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt wird (Artikel 2 Absatz 2).
73. Im Einzelnen beziehen sich die in der Richtlinie verankerten Rechte
- auf das Recht auf Rechtsbelehrung (Artikel 3); dazu zählen „*mindestens*“ folgende Verfahrensrechte: das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts; der etwaigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und die Voraussetzungen für diese Rechtsberatung; das Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf gemäß Artikel 6; das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen; das Recht auf Aussageverweigerung;
 - auf die schriftliche Erklärung der Rechte bei Festnahme (Artikel 4),
 - auf die Erklärung der Rechte in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (Artikel 5),
 - auf das Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf (Artikel 6),
 - auf das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte (Artikel 7), und
 - auf das Recht auf Überprüfung der Einhaltung dieser Rechte (Artikel 8).
74. In zeitlicher Hinsicht gelten diese Rechte für Beschuldigte ab Kenntnis des gegen sie bestehenden Verdachts bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens – also durchgängig vom Ermittlungsverfahren über die Hauptverhandlung bis hin zum Rechtsmittelverfahren (Artikel 2 Absatz 1).
75. Bei der Rechtsbelehrung müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sie entweder mündlich oder schriftlich in einfacher und verständlicher Sprache erfolgt, wobei etwaige besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Beschuldigter zu berücksichtigen sind (Artikel 3 Absatz 2).

76. Beim Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass Beschuldigte über die strafbare Handlung unterrichtet werden, deren sie verdächtigt oder beschuldigt werden. Diese Unterrichtung erfolgt umgehend und so detailliert, dass ein faires Verfahren und eine wirksame Ausübung ihrer Verteidigungsrechte gewährleistet werden. Spätestens wenn einem Gericht die Anklageschrift vorgelegt wird, sind dem Beschuldigten detaillierte Informationen über den Tatvorwurf, einschließlich der Art und der rechtlichen Beurteilung der Straftat sowie der Art seiner Beteiligung zu erteilen (Artikel 6 Absätze 1 und 3).

3.2 Zur Falllösung

77. Im vorliegenden Verfahren ist vor allem das Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf (Artikel 6) von Relevanz. Dabei ist die Zustellung des Strafbefehls wohl als eine Form der *„Unterrichtung über den Tatvorwurf, einschließlich der Art der rechtlichen Beurteilung der Straftat sowie der Art der Beteiligung“* des Beschuldigten im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 anzusehen.
78. Die Richtlinie *„Belehrung“* sieht keine Möglichkeit vor, auf das Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf zu verzichten. Zwar sieht die Richtlinie *„Übersetzung“* die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Rn. 34 dieses Schriftsatzes) auf das Recht auf Übersetzung – etwa der Anklageschrift oder des Urteils - zu verzichten (vgl. Artikel 3 Absatz 8); der Beschuldigte kann jedoch nicht auf die (unübersetzte) Unterrichtung selbst verzichten.
79. Nun enthält die Richtlinie *„Belehrung“* keine ausdrückliche Regel darüber, in welcher Form die *„Unterrichtung über den Tatvorwurf“* (und somit ein Strafbefehl) dem Beschuldigten zukommen soll. Diese Unterrichtung soll aber umgehend und so detailliert sein, dass ein faires Verfahren und eine wirksame Ausübung ihrer Verteidigungsrechte gewährleistet werden (Artikel 6 Absatz 1).

80. Nun ist die – ohne Zustellnachweis erfolgende – Weiterleitung des Strafbefehls an den Beschuldigten durch einen Zustellbevollmächtigten durch folgende besondere Umstände gekennzeichnet:

- Damit wird zum einen nicht sichergestellt, ob und gegebenenfalls wann dem Beschuldigten der Strafbefehl zugegangen ist. Somit kann die Situation eintreten, dass ein Beschuldigter, der weder flüchtig ist noch sich sonst der Strafjustiz entzieht, sondern einen ordentlichen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Union hat, von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats rechtskräftig strafrechtlich verurteilt wird, ohne dass er davon weiß (etwa im Falle eines Zustellmangels). Denn ohne einen rechtzeitig erhobenen Einspruch steht der Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleich. Die bei Fristversäumung eingeräumte Möglichkeit des Antrags auf „*Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*“ kann dem kaum abhelfen, weil dieser Antrag voraussetzt, dass das Hindernis weggefallen ist (und der Antrag binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses gestellt wurde). Mit diesem – ebenfalls in der Verfahrenssprache des Gerichts einzubringenden – Wiedereinsetzungsantrag müssen darüber hinaus auch bereits Tatsachen und Mittel der Glaubhaftmachung dargelegt werden; dieser Verpflichtung nachzukommen fällt jedoch in Bezug auf ein nicht (zeitgerecht) erhaltenes Schriftstück, das ohne Zustellnachweis übersendet worden ist, mehr als schwer („*negativa non sunt probanda*“).
- Damit wird zum anderen nicht sichergestellt, dass dem Beschuldigten die volle gesetzlich vorgesehene Frist für die Erhebung eines Einspruchs gewährt wird, weil die 14-tägige Frist für die Erhebung des Einspruchs bereits mit der Zustellung an den Zustellbevollmächtigten zu laufen beginnt. Es liegt allein an der Organisation der Zustelldienste – und damit außerhalb des Einflussbereichs des Beschuldigten –, wie effizient die Zustellung erfolgt und wie stark somit die Verkürzung der Einspruchsfrist für den Beschuldigten ausfällt (diese Frist verringert sich um jene Tage, die zwischen der Zustellung an den Zustellbevollmächtigten am Sitz des Gerichts und der tatsächlichen Zustellung an den Beschuldigten in dem anderen Mitgliedstaat liegen). Eine geringe Effizienz eines Zustelldienstes geht somit zu Lasten der Verteidigungsrechte des Beschuldigten, dem jedoch „*ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung*“ zu geben ist.

81. Eine solche Konstruktion steht nicht im Einklang mit der Verpflichtung des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie, weil damit weder eine umgehende Unterrichtung, noch eine Unterrichtung über den Tatvorwurf überhaupt sichergestellt ist, und somit auch nicht ein faires Verfahren und eine wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte gewährleistet werden kann.
82. Eine Rechtfertigung für diesen Mechanismus des Zustellbevollmächtigten ist nicht erkennbar; die Erteilung einer – laut Vorlagebeschluss - „*unwiderruflichen, schriftlichen Zustellvollmacht für drei Bedienstete des Amtsgericht Laufen*“ seitens des Beschuldigten ist – vor dem Hintergrund der drohenden Untersuchungshaft als Alternative – nicht frei von Einfluss auf die Willensfreiheit des Beschuldigten. Wenn die Anschrift des Beschuldigten unbekannt (oder nicht genau bekannt) ist, dann gerät diese Konstruktion zu einer unzulässigen fiktiven Zustellung. Wenn hingegen – wie vorliegend – die Anschrift des Beschuldigten bekannt ist, dann ist nicht erkennbar, warum an diesen nicht unmittelbar zugestellt werden sollte. Die mit der Konstruktion des Zustellbevollmächtigten offenbar bezweckte Verfahrensvereinfachung hat ihre Grenzen dort erreicht, wo die Verteidigungsrechte des Beschuldigten beeinträchtigt werden, die ihm aus dem Recht auf ein faires Verfahren erwachsen, das in Artikel 47 der Charta und Artikel 6 Absatz 1 der EMRK verankert ist (vgl. ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs, etwa in der Rs. *Alder*, C-325/11, Rn 35 mwNw).
83. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission aber vor allem auch auf Artikel 5 des am 23. August 2005 in Kraft getretenen „*Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union*“ (ABl. C 197, 12.7.2000, S. 3, im Folgenden: „*Rechtshilfeübereinkommen*“) hinweisen, und damit auf eine unionsrechtliche Vorschrift, auf die sich das Vorlagegericht nicht bezogen hat. Nach ständiger Rechtsprechung kann der Gerichtshof aber auch solche unionsrechtlichen Vorschriften berücksichtigen, um dem Vorlagegericht eine sachdienliche Antwort für die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits geben zu können.
84. Dieser Artikel 5 des Rechtshilfeübereinkommens verpflichtet in Absatz 1 jeden Mitgliedstaat, „*Verfahrensurkunden*“ betreffend ein Strafverfahren an Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates aufhalten, „*unmittelbar durch die Post*“ zu versenden. Diese Vorschrift ist an die Stelle des Artikels 52 des Schengener

Durchführungsübereinkommens getreten, welcher gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Rechtshilfeübereinkommens aufgehoben wurde. Während Artikel 52 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens noch die unmittelbare Zustellung durch die Post als eine bloße Option vorgesehen hat („*Jede Vertragspartei kann Personen, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, gerichtliche Urkunden unmittelbar durch die Post übersenden.*“), schreibt Artikel 5 des Rechtshilfeübereinkommens eine solche Zustellung bereits verpflichtend vor („*übersendet*“).

85. Der Begriff „*Verfahrensurkunden*“ ist im Rechtshilfeübereinkommen nicht definiert. Allerdings weist der „*Erläuternde Bericht*“ zu diesem Übereinkommen (ABl. C 379, 29.12.2000, S. 7) darauf hin, dass dieser Begriff weit auszulegen ist, so dass beispielsweise auch Ladungen und Gerichtsentscheidungen einbezogen sind. Ein Strafbefehl ist damit jedenfalls als Verfahrensurkunde im Sinne dieses Artikels 5 zu werten.
86. Ausnahmen von der Zustellung unmittelbar durch die Post sind nur dann möglich, wenn die in Absatz 2 des Artikels 5 des Rechtshilfeübereinkommens enthaltenen Voraussetzungen vorliegen (in einem solchen Ausnahmefall hat die Zustellung durch „*Vermittlung der zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats*“ zu erfolgen). Diese Ausnahmen beziehen sich aber nur auf solche Fälle, in denen die Zustellung durch die Post nicht möglich oder zweckmäßig ist (wenn die Anschrift des Empfängers unbekannt oder nicht genau bekannt ist; wenn die entsprechenden Verfahrensvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats einen anderen als einen auf dem Postweg möglichen Nachweis über die Zustellung der Urkunde an den Empfänger verlangen; wenn eine Zustellung auf dem Postweg nicht möglich war; oder wenn der ersuchende Mitgliedstaat berechtigte Gründe für die Annahme hat, dass der Postweg nicht zum Ziel führen wird oder ungeeignet ist).

87. Daraus folgt zusammengefasst, dass dann, wenn die Anschrift des Beschuldigten bekannt ist, eine Zustellung des Strafbefehls an diesen unmittelbar durch die Post zu erfolgen hat. Ist eine solche unmittelbare Zustellung nicht möglich, hat die Zustellung durch Vermittlung der zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats zu erfolgen. Eine dritte Möglichkeit einer Zustellung sieht Artikel 5 des Rechtshilfeübereinkommens nicht vor.
88. Somit ist es nicht mehr der innerstaatlichen Gesetzgebung überlassen, die Zustellung von Verfahrensurkunden betreffend ein Strafverfahren auf andere Weise (etwa über einen Zustellbevollmächtigten) zu regeln, als dies in Artikel 5 des Rechtshilfeübereinkommens vorgesehen ist.
89. Aus diesen Gründen ist auf die zweite Vorlagefrage zu antworten, dass die Artikel 2, 3 und 6 der Richtlinie „*Belehrung*“ in Verbindung mit Artikel 5 des Rechtshilfeübereinkommens dahin auszulegen sind, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, nach denen die für eine Partei mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat bestimmten Verfahrensurkunden, nämlich einen Strafbefehl, im Wege eines Zustellbevollmächtigten zugestellt werden, wenn bereits mit der Zustellung an diesen die Frist für das Erheben eines Einspruchs zu laufen beginnt und es letztlich nicht sichergestellt ist, dass der Beschuldigte überhaupt über den Tatvorwurf unterrichtet wird bzw. wenn er auf diese Weise vom Tatvorwurf unterrichtet wird, dass ihm ausreichend Zeit für die Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte bleibt.

III. ENTSCHEIDUNGSVORSCHLAG

90. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen schlägt die Kommission dem Gerichtshof vor, auf die Vorlagefragen wie folgt zu antworten:

1. **Die Artikel 1 und 2 der Richtlinie „Übersetzung“ sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach ein Einspruch gegen einen in einem summarischen Verfahren ohne mündliche Hauptverhandlung erlassenen Strafbefehl von einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Beschuldigten wirksam nur in der Gerichtssprache erhoben werden kann.**
2. **Die Artikel 2, 3 und 6 der Richtlinie „Belehrung“ in Verbindung mit Artikel 5 des Rechtshilfeübereinkommens sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, nach denen die für eine Partei mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat bestimmten Verfahrensurkunden, nämlich einen Strafbefehl im Wege eines Zustellbevollmächtigten zugestellt werden, wenn bereits mit der Zustellung an diesen die Frist für das Erheben eines Einspruchs zu laufen beginnt und es letztlich nicht sichergestellt ist, dass der Beschuldigte überhaupt über den Tatvorwurf unterrichtet wird bzw. wenn er auf diese Weise vom Tatvorwurf unterrichtet wird, dass ihm ausreichend Zeit für die Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte bleibt.**

[elektronisch unterzeichnet]

Rudi TROOSTERS

[elektronisch unterzeichnet]

Wolfgang BOGENSBERGER

Prozessbevollmächtigte der Kommission